

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstellen

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt, der Gemeinde Flattach, der Gemeinde Globasnitz

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Diex

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Glödnitz

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Änderung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Steindorf – Genehmigung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des geänderten Teilbebauungsplanes „Untertweg I“

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Hundehaltungsvorschriften

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach: Druck der Villacher Stadtzeitung, Mitteilungsblatt der Stadt Villach, 2019 – Widerrufs Entscheidung

Marktgemeinde Griffen: Burgstadl Griffen, Abbruch-, Adaptierungs- und Erweiterungsarbeiten - Baumeisterarbeiten

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Aufzugsanlagen;  
ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Trockenbauarbeiten

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. November 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. November 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrens-

schriften zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin  
Desinfektionsassistentin/Desinfektionsassistent

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen(m/w)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

#### **Verwaltungsgerichtshof Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. VwGH-3000/0002-PERS/2018

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Februar 2019 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 sowie – für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes – die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich

geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 23. November 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Wien, am 25. Oktober 2018

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
T h i e n e l

#### **■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

##### **Amt der Kärntner Landesregierung**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-77-1/17-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2017 eine Teilfläche von rund 152 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Park festgelegten Grundstück Nr. 21/38, KG Millstatt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-29-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 3. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2017 eine Teilfläche von ca. 830 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 339/2, KG Fragant, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-37-1/8-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Teilfläche von 100 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 580/2, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-37-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine Teilfläche von 66 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 580/2, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Diex**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-16-1/7-2018, die vom Gemeinderat der Gemeinde Diex am 7. Juni 2018 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diex Süd – 1. Abänderung“, mit welcher die vom Gemeinderat der Gemeinde Diex am 12. Mai 2004 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 21. Juli 2004, Zl. 03-Ro-16-1/11-2004, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diex Süd“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Glödnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-38-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 2. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche von ca. 191 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 3877/17 und 3877/18, je KG Glödnitz, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche von ca. 161 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 3877/8, KG Glödnitz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 3877/30 und 3877/31, je KG Glödnitz, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz: (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Feriendorf Bockwiese Flattnitz – Neuverordnung 2018“ vom 2. Juli 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2018, Zl. FE3-BAU-3446/2016 (013/2018), die vom Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am 18. Oktober 2018 beschlossene Änderung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Steindorf genehmigt.

Die Änderung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Steindorf wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 30. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. F e r r a

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2018, Zahl: SP15-RO-441/2018 (003/2018), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein, 9545 Radenthein am 6. September 2018 geändert beschlossenen Teilbebauungsplan „Untertweg I“, betreffend die Grundstücke 113/6, 113/7, 113/8, 113/9, 113/10, 113/11, 113/12 und 113/13 (tlw.) alle KG 73.211 Radenthein, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Untertweg I“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 19. Juli 1996, Zahl: 1920/3/96, außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 29. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. S i g r i d P a n s e r

### Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft 9300 St.Veit/Glan vom 29. Oktober 2018, mit welcher Hundehaltungsvorschriften 2018 / 2019 erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

#### § 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

#### § 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

#### § 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

#### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2018 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 29. Oktober 2018

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Magistrat der Stadt Villach Rathausplatz 1, 950 Villach

Widerrufs Entscheidung

Dokument-ID: 59032-01

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1 Name und Adressen: Magistrat der Stadt Villach, Öffentlichkeitsarbeit, Rathausplatz 1, Villach 9500

AT

Telefon: +43 42422051700

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@villach.at

Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags: Druck der Villacher Stadtzeitung, Mitteilungsblatt der Stadt Villach, 2019

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Druck Villacher Stadtzeitung (Mitteilungsblatt der Stadt Villach), Format 198 x 272 mm, Offsetdruck, vierfarbig, Erscheinung 12-mal jährlich zu je 48 Seiten + 4 Seiten Umschlag, Auflage 37.600 Stück, Lieferung frei

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

Begründung: Nach Angebotsprüfung ist im Vergabeverfahren "Druck der Villacher Stadtzeitung, Mitteilungsblatt der

Stadt Villach, 2019" nur ein Angebot verblieben. Die Stadt Villach beabsichtigt daher gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 2 BVergG 2018 die Ausschreibung zum Druck der Villacher Stadtzeitung zu widerrufen und neu auszuschreiben.

Ende der Stillhaltefrist ist: 9. November 2018

Villach, am 30. Oktober 2018

**Marktgemeinde Griffen  
Hauptplatz 1, 9112 Griffen**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung – mit Verhandlung

Auftraggeber: Marktgemeinde Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Bezeichnung: Burgstadl Griffen, Abbruch-, Adaptierungs- und Erweiterungsarbeiten – Baumeisterarbeiten

Erfüllungsort: 9112 Griffen

Ausführungszeitraum: Februar 2019 - April 2020

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort im Architekturbüro Klingbacher ZT GmbH, Hauptplatz 16/1, 9100 Völkermarkt unter office@klingbacher.at anfordern. Nähere Informationen über die Leistung und den weiteren Verfahrensablauf sind ebenso beim Büro Klingbacher zu erhalten.

Die Anbote sind bis Montag, 26. November 2018, 14.00 Uhr im Marktgemeindeamt Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen abzugeben. Es erfolgt keine öffentliche Angebotsöffnung.

Griffen, am 30. Oktober 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Aufzugsanlagen; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Aufzugsanlagen; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 13. November 2018; .L-659274-8a25;

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Trockenbauarbeiten; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Trockenbauarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 13. November 2018; .L-659277-8a25;

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2018

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.